

## S4 4\_FINANZORDNUNG der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

### Satzungstext

#### 1 Präambel

2 Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin die Finanzen  
3 und die Haushaltsführung des Verbands.

#### 4 Allgemeines

#### 5 §1 Anwendungsbereich

6 Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und  
7 Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Der Haushaltsplan bildet die  
8 Grundlage für die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

#### 9 §2 Die\*Der Schatzmeister\*in

10 (1) Die\*Der Schatzmeister\*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin.  
11 Sie\*Er ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.

12 (2) Die\*Der Politische Geschäftsführer\*in ist stellvertretende\*r  
13 Schatzmeister\*in und verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Berlin bei  
14 längerer Abwesenheit der\*des Schatzmeisters\*in innerhalb eines mit der\*dem  
15 Schatzmeister\*in abgestimmten Zeitraum. Entsprechende Absprachen sind  
16 schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle  
17 Rechte und Pflichten der\*des Schatzmeisters\*in auf die\*den Politische\*n  
18 Geschäftsführer\*in übertragen.

19 (3) Die\*Der Schatzmeister\*in, die organisatorische Geschäftsführung und die\*der  
20 Politische Geschäftsführer\*in erhalten personalisierten Kontozugriff.

#### 21 Haushaltsplan

#### 22 §3 Grundsätze und Struktur

23 (1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander  
24 abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.

25 (2) Ein Titel bezeichnet die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck.  
26 Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck der eindeutig hervorgehen.

27 (3) Innerhalb eines Einnahmen-oder Ausgabenbereichs können sinnvolle  
28 Titelgruppen gebildet werden.

29 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt von einander in voller Höhe im Haus-  
30 haltsplan zu veranschlagen.

31 (5) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen  
32 des  
33 Haushaltsplans veranschlagt werden.

34 (6) Für die Zuführung oder die Auflösung von Rücklagen werden entsprechende  
35 Titel im Einnahmen- und im Ausgabenbereich vorgesehen.

36 (7) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr sind im Topf "Sonstige  
37 Einnahmen" oder "Sonstige Ausgaben" zu verbuchen, da der Haushalt eine einfache  
38 Gewinn- und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt, Forderungen  
39 und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine  
40 sorgfältige Haushaltsführung anzustreben.

41 (8) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

42 (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

43 (10) Zinseinnahmen werden als Einnahmen geführt. Überschuss aus dem Haushalt  
44 wird als Rücklage gesondert ausgewiesen und nicht als Einnahme in den Haushalt  
45 eingebracht. Jeder Haushalt muss eine Verprobung vorweisen und somit die  
46 Rücklagenermitteln. Rücklagen können nur durch den Topf "Abruf Rücklagen" als  
47 Einnahme in den Haushalt eingeführt werden.

48 (11) Die Grüne Jugend Berlin muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für  
49 unvorhergesehene Ausgaben bereithalten. Hierzu wird an jedem Haushalt eine  
50 Verprobung hinzugefügt. Die Verprobung ist wie folgt durchzuführen. Vom  
51 Kontostand  
52 zum 31.12. zum Ende des Kalenderjahres ist der Kontostand zum 01.01. des selbigen  
53 Kalenderjahres gegenzurechnen. Die Differenz ist entweder der Gewinn oder  
54 Verlust im Kalenderjahr. Kautions sind als Plus in die Rücklagen einzuführen.

## 55 §4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs

56 Der Haushaltsplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der\*dem  
57 Schatzmeister\*in unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des  
58 Landesverbands und seiner Gliederungen erarbeitet, insbesondere

- 59 a) der Kreisverbände
- 60 b) der Fachforen
- 61 c) des Frauen- und Genderpolitischen Teams
- 62 d) des Landesvorstands.

## 63 §5 Anlagen zum Haushaltsplan

64 (1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

- 65 a. Vermögensübersicht
- 66 b. Inventarverzeichnis
- 67 c. Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND Berlin
- 68 d. Gender-Budgeting des letzten Haushaltsjahres

69 (2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und Geldvermögen  
70 zum Ende des Haushaltsjahres aus.

71 (3) Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände im Besitz der GRÜNEN JUGEND  
72 Berlin aufzuführen, deren Wiederbeschaffungswertüber 100 € liegt und bei denen  
73 es sich nicht um Verbrauchsgegenstände handelt.

74 (4) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen  
75 Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die\*Der Schatzmeister\*in führt  
76 das Gender-Budgeting auf Grundlage eines Konzepts der FINTA\*VV durch.

## 77 §6 Feststellung

78 (1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des  
79 Frauen-und Genderpolitischen Teams in die Landesmitgliederversammlung  
80 eingebracht.

81 (2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit  
82 absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

## 83 §7 Veröffentlichung

84 Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich im Internet zugänglich  
85 zumachen.

## 86 §8 Nachträge zum Haushaltsplan

87 (1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten  
88 Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben  
89 Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltplans, mit Ausnahme  
90 der erneuten Aufführung der Anlagen nach §4 Abs. 1 Anwendung.

91 (2) Nachträge zum Haushaltsplan sind nur innerhalb des entsprechenden  
92 Geschäftsjahres möglich.

93 Ausführung des Haushaltsplans

## 94 §9 Einhaltung des Haushaltsplans

95 (1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind  
96 schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das  
97 beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert. Erstattungen müssen innerhalb  
98 von zwei Monaten nach Tätigkeit der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben müssen  
99 innerhalb der zwei Monate von der\*dem Schatzmeister\*in überwiesen werden.

100 (2) Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets  
101 innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz  
102 übersteigt, ist der Beschluss des Landesvorstand ungültig.

103 (3) Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf  
104 eine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Berlin gegenüber Dritten in Höhe  
105 des beschlossenen Budget eingegangen werden.

106 (4) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalbelegen.  
107 Reine Rechenkopien ohne Original sind also nicht ausreichend. Weiterhin  
108 müssen Rechnungen auf Thermopapier (bsp. Kassenzettel) zusätzlich kopiert  
109 werden. In begründeten Ausnahmefällen, können Mitglieder des Landesvorstandes  
110 die entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Hierfür ist eine  
111 Eidesstattliche Erklärung notwendig sowie ein Beschluss des Landesvorstandes.  
112 Ebenso können auch Mitglieder der Grünen Jugend Berlin in Ausnahmefällen eine  
113 Eidesstattliche Erklärung abgeben, sofern sie die Originalbelege nicht  
114 mehr haben. Auch hier benötigt es zusätzlich einen Beschluss des  
115 Landesvorstandes, um den Betrag zu erstatten. Allgemein ist anzumerken, dass  
116 durch Eidesstattliche Erklärungen maximal ein Betrag von 30 Euro zu erstatten  
117 ist. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstands die  
118 entsprechende Ausgabe schriftlich bezeugen. Nachdem die beantragten Ausgaben aus  
119 gezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel im  
120 Haushaltstitel aufgelöst.

121 (5) Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.

## 122 §10 Vorläufige Haushaltsführung

123 Ist für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der  
124 Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige  
125 Haushaltsführung.

126 (1) Ausgaben dürfen lediglich für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung  
127 in Höhe von einem Zwölftel des entsprechenden Ansatzes des  
128 Vorjahreshaushaltsplans getätigt werden.

129 (2) Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits  
130 getätigten Ausgaben liegen.

## 131 §11 Außerordentliche Ausgaben

132 (1) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zu  
133 tätigen, die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind. Dies ist  
134 insbesondere der Fall

135 a. bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten  
136 b. wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND  
137 Berlin bedeuten würde

138 (2) Außerordentliche Ausgaben müssen durch Kürzungen an Ausgabenansätzen anderer  
139 Titel im Haushaltsplan gegenfinanziert werden. Die Kürzungen sind im Antrag zu  
140 außerordentlichen Ausgaben auszuweisen.

141 (3) Der Landesvorstand entscheidet über Anträge zu außerordentlichen Ausgaben  
142 mit 3/4-Mehrheit.

143 (4) Beschlüsse zu außerordentlichen Ausgaben sind unmittelbar nach Beschluss-  
144 fassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Berlin textlich unter Angabe der  
145 Gründe und der Gegenfinanzierung bekannt zu machen.

146 (5) Spätestens auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die  
147 außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushalts zur Diskussion und  
148 Abstimmung zu stellen.

## 149 §12 Rechenschaft und Entlastung

150 (1) Die\*Der Schatzmeister\*in ist verpflichtet spätestens bis zum 31.März des  
151 Folgejahres den Rechnungsprüfer\*innen den Jahresabschluss vorzulegen.

152 (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben mindestens zehn Tage Zeit zur Prüfung des  
153 Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.

154 (3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens bis zum 31. Mai des  
155 Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung der  
156 Schatzmeister\*innen und der stellvertretenden Schatzmeister\*innen für das  
157 vergangene Haushaltsjahrs.

158 (4) Zum Ende seiner Amtszeit legt der Landesvorstand vor der  
159 Landesmitgliederversammlung einen politischen Rechenschaftsbericht ab. Auf  
160 dieser Basis entscheidet die Landesmitgliederversammlung über die politische  
161 Entlastung des  
162 Landesvorstands.

163 Verwendung der Finanzmittel

## 164 §13 Aufwandsentschädigungen

165 (1) Mitglieder des Landesvorstands haben einen Anspruch auf eine  
166 Aufwandsentschädigung.

167 (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt  
168 a. 50,-€ monatlich für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands  
169 b. 30,-€ monatlich für jede\*r Beisitzer\*in

170 (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Mitglieder des  
171 Landesvorstandes, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt  
172 beziehungsweise endet, erhalten für den relevanten Zeitraum eine anteilige  
173 Aufwandsentschädigung.

174 (4) Die Aufwandsentschädigung kann für ganze oder halbe Monate ausgezahlt  
175 werden.

176 (5) In begründeten Fällen kann eine Ausnahme bis Ende des Monats gemacht werden.  
177 Diese findet in Austausch mit der Schatzmeisterei statt.

## 178 §14 Honorare

179 (1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent\*innen bei  
180 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND BERLIN gezahlt. Als „extern“ in diesem Sinne  
181 gelten alle Referent\*innen, die nicht  
182 a. Mitglied der Grünen Jugend  
183 b. Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen  
184 c. Pat\*in der Grünen Jugend sind.

185 (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 250€ betragen.

186 (3) Innerhalb dieses Intervalls legt die\*der Referent\*in die Höhe des Honorars  
187 selbst fest. Dabei soll die\*der Referent\*in die eigene finanzielle Situation und  
188 die Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative  
189 der Referent\*in die Möglichkeit ganz oder teilweise auf ein Honorar zu  
190 verzichten. Die\*der Referent\*in hat der\*den Schatzmeister\*in eine Rechnung in  
191 Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachten  
192 Dienstleistung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist eine Erstattung nur dann  
193 möglich, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss trifft.

194 (4) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar  
195 übernommen werden.

196 (5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel-  
197 Mehrheit.

198 (6) Die\*Der Schatzmeister\*in ergreift unter Einbezug des Frauen- und  
199 genderpolitischen Teams besondere strukturelle Maßnahmen zur Einhaltung des  
200 Gender-  
201 Budgeting in dem zugehörigen Haushaltsposten

## 202 §15 Reisekostenrückerstattungen

203 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin erstattet die Reisekosten für

204 1. Delegierte gemäß § 15 neu Delegation

205 2. Referent\*innen für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin Mitglieder,  
206 für die eine finanzielle Hürde zur Teilnahme an Veranstaltungen der Grünen  
207 Jugend Berlin besteht (nur Erstattungen gemäß §16 (2) (b) der  
208 Finanzordnung)

209 3. Fahrtkosten für Wahlkampfhelfer\*innen, die Mitglieder der Grünen Jugen  
210 sind und aus anderen Bundesländern kommen, können ebenso erstattet werden.

211 (2) Erstattungsfähige Reisekosten sind insbesondere

212 1. Fahrkosten der An- und Abreise bis zum Bahncard 50 Fahrpreis zwischen  
213 Berlin und dem Veranstaltungsort

214 2. Nahverkehrstickets am Veranstaltungsort

215 3. Übernachtungskosten

216 (3) Reisekosten sind vorab beim Landesvorstand zu beantragen.

## 217 **§16 Kinderbetreuung**

218 Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Berlin muss  
219 Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt  
220 werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

## 221 **§17 Barrierefreiheit**

222 Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNE JUGEND Berlin müssen für alle  
223 angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarf  
224 abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen.

## 225 **Schlussbestimmungen**

226 Die Finanzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Webseite der GRÜNEN JUGEND  
227 Berlin in Kraft.